Herr Rupp gab zu diesem TOP eine Zwischen-Erklärung der Kämmerei bzw. des Fachbereichs Finanzen ab, zu der eine schriftliche Erklärung für die Mitglieder des Ausschusses vorbereitet wurde:

A. Bereits bezifferbare finanzielle Auswirkungen im Jahr 2020

B. Mögliche finanzielle Auswirkungen auf der Grundlage der Mai-Steuerschätzung

C. Gegensteuerung

D. Weitere Vorgehensweise

A. <u>Bereits bezifferbare finanzielle Auswirkungen im Jahr 2020</u>

a) Herabsetzung Gewerbesteuervorauszahlungen: rd. -2.416.320 Euro

b) Zinslose Gewerbesteuerstundungen: rd. 458.600 Euro

c) Vergnügungssteuerausfall voraussichtlich ein Quartal, rd. 400.000 Euro

d) Ausfall (netto) bei den Elternbeiträgen für April bis Juli 2020: rd. -591.000 Euro (sollte kommenden Freitag entschieden werden, dass auch die OGS-Beiträge für Juni und Juli zur Hälfte erstattet werden, kommen weitere Einnahmeausfälle in Höhe von ca. 60.800 Euro hinzu)

e) Sonstige Ertragsausfälle: z.B. Kultur, Bäder, Pacht etc. rd-40.000 Euro

f) Mehraufwendungen in Wesentlichen PSA/mobiles Arbeiten: rd. -145.300 Euro, davon 34.000 investiv (GWG)

B. <u>Mögliche finanzielle Auswirkungen auf der Grundlage der Mai-Steuerschätzung</u>

Nach der Mai-Steuerschätzung müssen alleine die Kommunen bis 2024 mit Steuerausfällen von rd. 50 Mrd. Euro rechnen.

Da noch keine regionalisierte Steuerschätzung vorliegt, hat die Kämmerei eine Annäherungsrechnung aufgrund der bekannten Verteilparameter vorgenommen.

Hiernach fehlen im städt. Haushalt bis 2024 rd. 27,5 Mio. Euro. Diese Annäherungsrechnung unterstellt, dass weder die Schlüsselmasse nach dem GFG deutlich nach unten korrigiert wird noch die Kreis- und ÖPNV-Umlage wesentlich steigen (Unsicherheit ab 2022).

a) Hiervon entfallen rd. 12,7 Mio. Euro auf die Jahre 2020 und 2021 und können nach den Planungen des Landes isoliert werden; pandemiebedinge sonstige Belastungen lassen sich derzeit mit 780.000 Euro beziffern; sie werden zudem fortlaufend ermittelt und fortgeschrieben (über 50 Jahre entspricht dies rd. 270.000 Euro pro Jahr);.
b) rd. 14,8 Mio. Euro entfallen auf die Jahre 2022 bis 2024 und können nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht isoliert werden. Sie wären ohne weitere Hilfen des Landes aus eigener Kraft zu kompensieren:
   Jahr 2022 = -5,1 Mio. Euro, Jahr 2023 = -5,8 Mio. Euro, Jahr 2024 = -3,9 Mio. Euro
c) Eigenkapital würde sich bis 2024 auf rd. 22,3 Mio. Euro reduzieren (bisher Planungsstand 2024: 46,9 Mio. Euro)

C. Gegensteuerung

a) Maßnahmen zur Gegensteuerung
   a. Bund und Land planen auch für die Kommunen sog. Kommunalschutzpaket, welches für den Moment aber überwiegend Änderungen am Haushaltsrecht vorsieht
   b. NKF-COVID 19 Isolierungsgesetz liegt im Entwurf vor. Ein Anwendungserlass soll folgen.
      Inhalt des Gesetzes im Wesentlichen:
      - Aussetzen der Nachtragspflicht für das Haushaltsjahr 2020
      - Einfacher Beschluss bei Änderung § 5 Haushaltssatzung
      - Isolierung coronabedingter Verluste aus den Jahren 2020 und 2021 durch Aktivierung einer Bilanzierungshilfe und Abschreibung über max. 50 Jahre
      - Finanzierung über langfrisitge Kredite oder einmalige Entscheidung im Jahresabschluss 2024 über die Ausbuchung der Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital

- Ermittlung der coronabedingten Verluste aus einem Vergleich der Ergebnisplanung aktueller Haushalt mit Ergebnis aus 2020 und Prognose für 2021
- Gesetzentwurf sieht ab 2022 keine Isolierung coronabedingter Belastungen vor

c. BGM und Kämmerer des RSK haben am 15.05.2020 einen entsprechenden Brandbrief an Ministerin Scharrenbach, Minister Dr. Stamp und die Landtagsabgeordneten im RSK versandt mit dem auch finanzielle Hilfen angemahnt werden
d. Eine Möglichkeit wäre, die bisher geplante Schlüsselmasse deutlich zu erhöhen
e. Eine weitere Möglichkeit wäre die Verlängerung des Isolierungszeitraumes bis mindestens 2024
f. Verlängerung HSK auf bis zu 15 Jahren; Voraussetzungen unbekannt
g. Abhängig von weiteren Hilfen des Landes können weder Steuererhöhungen noch deutliche Einschnitte in das städtische Angebot ausgeschlossen werden

D. Weitere Vorgehensweise

a. Neubewertung der finanziellen Lage nach der September-Steuerschätzung
b. Danach Informationsveranstaltung mit Vertretern der Politik bzw. im Unterausschuss HAKO
    i. Entwicklung der finanziellen Lage
    ii. Anwendung des Isolierungsgesetzes
    iii. Aufstellung eines Nachtragshaushaltes für 2021